

Gemeinsam erfolgreich durch ...



Wertschätzung

Wertschätzung gegenüber unseren Kollegen, Kunden und Partnern bildet einen wesentlichen Baustein in unserer täglichen Arbeit.



Begeisterung

Begeisterung bei der Arbeit zeichnet uns aus. Nur wer selbst begeistert ist, kann andere begeistern.



Flexibilität

Flexibles Handeln und dabei die hohe Qualität unserer Arbeit aufrechterhalten – das ist es, was uns wichtig ist.



Kompetenz

Nur in einem Geschäft, das man versteht, kann man erfolgreich sein. Deshalb konzentrieren wir uns auf das, was wir können.

IHR PARTNER FÜR GANZHEITLICHE GEBÄUDETECHNIK

 GUT ZU WISSEN



Planung



Akademie



Industrieservice



Personaldienstleistungen



Sicherheitstechnik



Heizungs- und Sanitärtechnik



Elektrotechnik



Schaltanlagenbau



Technisches Gebäudemanagement



Lüftungs- und Klimatechnik



Erneuerbare Energien



IT- und Kommunikationssysteme

Steuern sparen mit Ihrer Handwerkerrechnung!

Steuerbonus bis 1.200 Euro



LÜCK Gruppe
Alte Brauereihöfe • Leihgesterner Weg 37 • 35392 Gießen
Tel. 0641 94465-0 • Fax 0641 94465-133 • info@lueck-gruppe.de

Alles bestens. LÜCK gehabt.
www.lueck-gruppe.de

 **LÜCK**
GRUPPE

Wie hoch ist der Steuerbonus?

Der Steuerbonus beträgt gemäß §35a Absatz 3, EStG bei Erhaltungs-, Modernisierungs- oder Renovierungsleistungen pro Haushalt und Jahr **20% von max. 6.000 Euro der Handwerkerleistungen (ohne Material und Waren) – also bis zu 1.200 Euro!**



Berücksichtigt werden:

- Handwerksleistungen in einem selbst genutzten Einfamilienhaus oder einer Wohnung – dabei ist es egal ob man dort als Mieter oder Eigentümer lebt.
- Erhaltungs-, Modernisierungs-, Wartungs- und Renovierungsmaßnahmen, auch Aufwendungen für die Reparatur von Haushaltsgeräten oder Einrichtungsgegenständen sind ebenso begünstigt wie Maschinen- und Fahrtkosten.
- **Nur Arbeitskosten inklusive der Mehrwertsteuer! Nicht begünstigt werden Materialkosten – diese müssen daher separat auf der Rechnung ausgewiesen werden.**
- Zahlungen, die per Kontoauszug oder Überweisungsbeleg nachgewiesen werden können.
- Leistungen und Zahlungen, die ab dem 01.01.2006 erbracht wurden (Stand 11/2015).
- Handwerkliche Tätigkeiten im Rahmen von Neubau-maßnahmen und öffentlich geförderte Maßnahmen sind nicht begünstigt.

Wann und wo gibt es den Steuerbonus?

Im Rahmen der jährlichen Einkommensteuererklärung reichen Sie alle Handwerkerrechnungen des abgelaufenen Jahres – inkl. des Nachweises der Zahlung auf das Konto des Handwerkers – beim Finanzamt ein. Der Steuerbonus wird dann rückwirkend mit der festgesetzten Einkommensteuer verrechnet.

Hinweis

Der Steuerbonus kann nicht genutzt werden, wenn die Handwerkskosten gleichzeitig Betriebsausgaben, Werbungskosten, Sonderausgaben, außergewöhnliche Belastung oder als geringfügiges Beschäftigungsverhältnis geltend gemacht werden.

